

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2004

Ausgegeben zu Erfurt, den 16. Dezember 2004

Nr: 21

Thüringer Gesetz
Zur Ausführung des zweiten Buches Sozialgesetzbuch
Vom 10. Dezember 2004

Der Landtag hat folgende Gesetze beschlossen:

§1
Finanzausstattung, Anpassungen

(1)
Zum Ausgleich der Zusatzbelastungen bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte den dem Land zustehenden Betrag an den Sonderbedarfs- Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. IS. 3955, 3956) in der jeweils geltenden Fassung, gemindert um den Anteil des Landes an der Aufbringung dieses Betrages.

(2)
Der Ausgleichsbetrag nach Abs. 1 erhöht sich um eine Zuweisung in Höhe von 20 Millionen Euro jährlich, die aus Mitteln des Landeshaushalts zur Verfügung gestellt wird. Die Höhe der Zuweisung nach Satz 1 wird jährlich, erstmals im Jahr 2005, jeweils zum 01. November überprüft und angepasst. Für die Überprüfung und Anpassung der Landeszuweisung nach Satz 1 sind die in der Anlage zu § 46 Abs. 9 SGB II genannten Kriterien maßgebend.